

Entsprechenserklärung 2014
der Deutschen Hypothekbank (Actien-Gesellschaft) Hannover
zu den Empfehlungen der
"Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex"

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutschen Hypothekbank (Actien-Gesellschaft) Hannover erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

1. Die Deutsche Hypothekbank (Actien-Gesellschaft) Hannover hat seit der letzten Entsprechenserklärung vom 4. Dezember 2013 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Kodexfassung vom 24. Juni 2014 mit folgenden Ausnahmen entsprochen:
 - a) Die Empfehlungen des Kodex zu den Themen Einladung zur Hauptversammlung, Briefwahl und Stimmrechtsvertreter wurden nicht umgesetzt (Kodex-Nr. 2.3),
 - b) für die Mitglieder des Aufsichtsrats bestand eine D&O Versicherung ohne angemessenen Selbstbehalt (Kodex-Nr. 3.8),
 - c) für die Erteilung von Versorgungszusagen (für Vorstandsmitglieder) bestehen keine Festlegungen des Aufsichtsrats hinsichtlich des jeweils angestrebten Versorgungsniveaus – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – sowie des daraus abgeleiteten jährlichen und langfristigen Aufwands für das Unternehmen (Kodex-Nr. 4.2.3),
 - d) die Vergütung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie der wesentliche Inhalt von Zusagen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern werden im Anhang zum Geschäftsabschluss nicht individualisiert ausgewiesen. Ebenso unterbleibt für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, die individualisierte Darstellung der Vergütungsbestandteile nach Kodex-Systematik unter Verwendung der vorgesehenen Mustertabellen (Kodex-Nrn. 4.2.4, 4.2.5 und 5.4.6),
 - e) der Geschäftsabschluss für das Geschäftsjahr 2013 wurde am 30.04.2014 veröffentlicht; die Veröffentlichung des Halbjahresfinanzberichts 2014 erfolgte am 29.08.2014. Damit wurden die empfohlenen Fristen von 90 Tagen bzw. 45 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres bzw. des Berichtszeitraums (Kodex-Nr. 7.1.2) nicht eingehalten. Die Veröffentlichung der Berichte erfolgte jedoch unter Wahrung der gesetzlichen Fristen gem. § 325 HGB, § 37v und § 37w WpHG.
2. Die Deutsche Hypothekbank (Actien-Gesellschaft) Hannover wird den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 künftig mit den vorstehend unter 1.a) bis 1.e) genannten Ausnahmen entsprechen.

Erläuterungen:

Zu Kodex-Nr. 2.3

Die Aktien der Deutschen Hypo werden zu 100% von der NORD/LB gehalten. Es gibt keine „freien“ Aktionäre. Die Empfehlungen des Kodex zu Nr. 2.3 stellen ab auf die Durchführung von Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften mit diversen Aktionären. Dieser Fall ist für die Deutsche Hypo nicht gegeben, daher wurden und werden diese Empfehlungen nicht umgesetzt.

Zu Kodex-Nr. 3.8

Dieser Empfehlung kommt die Deutsche Hypo, wie auch bereits in der Vergangenheit, nicht nach:

Ein Selbstbehalt müsste aus Grundsätzen der Gleichbehandlung für alle Mitglieder des Aufsichtsrats in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen identisch sein. Der Kodex empfiehlt für die Aufsichtsratsmitglieder eine entsprechende Anwendung der Regelungen des Selbsthalts, wie sie für den Vorstand gem. § 93 Abs. 2 AktG gelten. Diese würden jedoch die Mitglieder des Aufsichtsrats je nach ihren persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen unterschiedlich stark treffen. Im Extremfall könnten z.B. weniger vermögende Mitglieder des Aufsichtsrats in Existenznöte geraten. Unter Berücksichtigung gleicher Verantwortlichkeiten erscheinen daher diese Regelungen nicht gerecht.

Zu Kodex-Nr. 4.2.3

Die Erteilung von Versorgungszusagen an Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Einzelfalls. Hierbei orientiert sich der Aufsichtsrat an einem Versorgungsniveau, das in seiner Höhe diesen Umständen (u.a. Umfang des Verantwortungsbereichs, Stellung innerhalb des Vorstandsgremiums und auch Dauer der Vorstandszugehörigkeit) Rechnung trägt und darüber hinaus in einem angemessenen Verhältnis zu weiteren bestehenden Versorgungszusagen steht. Die Beurteilung des Einzelfalls ist von diversen Merkmalen geprägt, denen nur schwierig im Rahmen einer einheitlichen Festlegung entsprochen werden kann. Daher hat der Aufsichtsrat bisher davon abgesehen, vereinheitlichende Rahmenbedingungen festzulegen.

Zu Kodex-Nrn. 4.2.4, 4.2.5 und 5.4.6

Der individualisierte Ausweis der Vergütung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wurde in der Vergangenheit nicht vorgenommen. Die Deutsche Hypothekbank wird dieser Empfehlung auch zukünftig nicht nachkommen:

In der außerordentlichen Hauptversammlung der Deutschen Hypothekbank am 13. November 2006 wurde mit der erforderlichen Mehrheit ein Beschluss gem. § 286 Abs. 5 HGB gefasst, wonach die individualisierten Angaben zur Vergütung der Vorstandsmitglieder unterbleiben. In der Hauptversammlung der Deutschen Hypothekbank am 25. Mai 2011 wurde beschlossen, dass bei der Aufstellung des Jahres- und eines Konzernabschlusses der Gesellschaft die in 4.2.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex verlangten Angaben zur Vergütung eines jeden einzelnen Vorstandsmitglieds unterbleiben.

Über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder beschließt entsprechend den Bestimmungen der Satzung der Deutschen Hypothekbank die Hauptversammlung. Der Ausweis der Ge-

samtvergütung des Aufsichtsrats erfolgt im Geschäftsbericht. Ein weiterer Nutzen durch die namentliche Darstellung der Vergütung ist nicht erkennbar.

Zu Kodex-Nr. 7.1.2

Infolge der Zugehörigkeit zur NORD/LB Gruppe ist die Deutsche Hypo hinsichtlich der Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen, Finanzberichten und dem Jahresabschluss in die Konzernverfahrensweise eingebunden. Diese orientiert sich an den gesetzlichen Fristen.

Hannover, den 5. Dezember 2014

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand